

 Bundesministerium  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung



## Hygienehandbuch

### Bundesschullandheime / Seminarzentrum Raach

### zu COVID-19



1. Mindestens 1 Meter  
Abstand zu fremden  
Personen halten.



2. Auf Händeschütteln  
bei der Begrüßung  
verzichten.



3. Mund-Nasen-Schutz  
tragen.



4. Hände  
mehrmals täglich  
waschen.



5. Niesen oder husten  
in die Armbeuge oder  
in ein Taschentuch.

# INHALTSVERZEICHNIS:

1	EINLEITUNG.....	1
2	ALLGEMEINE BEREICHE.....	2
3	RISIKOANALYSE .....	4
4	GÄSTEZIMMER .....	6
5	GASTRONOMIEBEREICH .....	7
5.1	BUFFET .....	7
5.2	TISCHSETTING GESTALTEN .....	7
6	SEMINARBEREICH .....	8
7	FITNESSBEREICH.....	8
8	SAUNABEREICH.....	8
9	SPORTFLÄCHEN (INDOOR UND OUTDOOR) .....	9
10	REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSMAßNAHMEN .....	9
10.1	ALLGEMEIN ZUGÄNLICHE BEREICHE.....	9
10.2	INDIVIDUELLE WOHNBEREICHE.....	10
11	MITARBEITER/INNEN-EINWEISUNG .....	10
12	VERHALTEN BEI EINEM CORONA-VERDACHTSFALL .....	12
13	BESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN / ZUSAMMENKÜNFTE .....	12
14	SCHULVERANSTALTUNGEN / SCHULBEZOGENE VERANSTALTUNGEN.....	13
15	PRIVATGÄSTE .....	14
16	ANHANG.....	14

## **1 EINLEITUNG**

Das vorliegende Hygienehandbuch enthält Empfehlungen für die Bundesschullandheime Mariazell, Radstadt und Saalbach sowie das Seminarzentrum Raach, um die Gefahr einer Ansteckung an COVID-19 für Gäste und Mitarbeiter/Innen dieser Dienststellen vorzubeugen bzw. zu minimieren.

Die Basis der angeführten Maßnahmen bilden die COVID-19-Maßnahmeverordnungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), in der jeweils gültigen Fassung. Diese wurden von der Abteilung I/7b des BMBWF, in Zusammenarbeit mit den Dienststellenleitungen der Bundesschullandheime und des Seminarzentrums Raach, unter Berücksichtigung der Vorgaben und Empfehlungen

- des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)
- des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)
- des Bundeskanzleramtes (BKA)
- der Internetplattform [www.sichere-gastfreundschaft.at](http://www.sichere-gastfreundschaft.at)
- der Wirtschaftskammer Österreich (WKO)
- Sport Austria – Interessensvertretung und Serviceorganisation des organisierten Sports in Österreich

zu dieser Hygieneanleitung aufbereitet.

Die in dieser Anleitung getroffenen Empfehlungen werden regelmäßig evaluiert und auf die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen abgestimmt.

## 2 ALLGEMEINE BEREICHE

- Bestellung eines/einer COVID-19 Beauftragten durch die Dienststelle. Als COVID-19-Beauftragte/r dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der/Die COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.
- Für Gäste gilt die Tragepflicht einer FFP2-Maske in allen Bereichen des Hauses, ausgenommen im Speisesaal zur Konsumation von Speisen und Getränken, in den Unterkunftszimmern, in der Saunakabine und während der Sportausübung. Im Seminarraum gilt die Maskenpflicht nur, wenn die unter Pkt. 6 angeführten Voraussetzungen nicht eingehalten werden können. Für jene Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines MNS nicht zugeordnet werden kann, für Schwangere und für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, gilt die Tragepflicht nicht. Kinder zwischen dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen statt der FFP2-Maske einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Ab dem 14. Lebensjahr ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr benötigen keinen Nachweis

**Die 3G-Regel entfällt. Den Dienststellen steht es aber frei, strengere Maßnahmen für ihre Gäste beizubehalten.**

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der gültigen Verordnung gilt jedenfalls:

- Ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte:

- Zweitimpfung – jedoch nicht älter als 180 Tage (zwischen beiden Impfungen müssen mind. 14 Tage verstrichen sein). Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine Zweitimpfung 210 Tage (anstatt 180 Tage) lang gültig.
- Seit 3. Jänner 2022 brauchen Personen, die mit Janssen geimpft wurden, eine Zweitimpfung, um einen gültigen Impfnachweis zu haben
- Impfung (nicht älter als 180 Tage) – gültig ab sofort, wenn mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test bzw. direkt davor ein Nachweis über neutralisierende Antikörper (=Genesene) vorlag.
- Weitere Impfung (Auffrischungsimpfung) – nicht älter als 270 Tage (nach der letzten Impfung müssen mind. 90 Tage verstrichen sein).
- Ein Genesungsnachweis oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
- Ein Absonderungsbescheid – jedoch nicht älter als 180 Tage
- Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) – Abnahme darf nicht länger als 72 Stunden zurückliegen.
- Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests – Abnahme darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.
- Ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird – Abnahme darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.
- Schul-Ninja-Pass gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung für Kinder im schulpflichtigen Alter während der Schulzeit.

### Kontaktdatenerhebung:

1. Erfassung von Vor- und Familiennamen sowie Telefonnummer und (wenn vorhanden) E-Mail-Adresse von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten vor Ort aufhalten.
  2. Ergänzung der Daten um Datum des Aufenthaltes.
  3. Sicheres Aufbewahrung der Daten für die Dauer von 28 Tagen und Vorlage an Bezirksverwaltungsbehörde bei Verlangen
- 
- Bei Möglichkeit die Bereitstellung von Quarantänezimmern
  - Hinweise durch Aufsteller, Schilder, Steher, Bodenmarkierungen oder andere Hilfsmittel bereits in Eingangsbereichen und an der Rezeption anbringen.
  - Vorkehrungen für räumliche Engstellen im Betrieb (z.B. Gänge, Aufzüge, Ein-/Ausgänge, Sanitäreanlagen) treffen.
  - Auf Händeschütteln und Körperkontakt verzichten.
  - Tische und Sitzgelegenheiten in den allgemein zugänglichen Bereichen so aufstellen, dass ein Abstand gewährleistet ist.
  - Stausituationen nach Möglichkeit durch Maßnahmen zur Besucherlenkung vermeiden. Verweildauer an der Rezeption möglichst kurz gestalten.
  - Zugangsbeschränkung in den Aufzügen: nicht mehr als 1 Person gleichzeitig in der Fahrstuhlkabine

## **3 RISIKOANALYSE**

Die Risikoanalyse unterstützt die systematische Erfassung potenzieller Gefährdungen im Zusammenhang mit SARS-CoV2-Infektionen (COVID-19) innerhalb der Dienststelle. Anhand der Risikoanalyse wird bewertet, ob und wo Infektionen

stattfinden könnten. Die Risikoeinschätzung ist anhand der zu erwartenden Ansteckungswahrscheinlichkeit sowie der Häufigkeit des Risikoeintritts bestmöglich zu schätzen.

Die zu treffenden Gegenmaßnahmen finden sich im gegenständlichen Hygienehandbuch wieder.

<b>RISIKOANALYSE (ANHAND VON BETRIEBSBEREICHEN):</b>				
Gefahrenquelle	Beschreibung des Risikos	Risikoeinschätzung		
		gering	mittel	hoch
<b>Betriebsbereich: ausschließlich Bedienstete</b>				
<b>Tröpfcheninfektion (bei Interaktion zwischen Personen)</b>	Büro		x	
	Küche		x	
	Abwasch		x	
	Lagerräume, Werkstätte	x		
<b>direkte Kontaktinfektion (bei Berührungen zwischen Personen)</b>	Büro		x	
	Küche		x	
	Abwasch		x	
<b>indirekte Kontaktinfektion (bei Verwendung derselben Gegenstände durch mehrere Personen)</b>	Küche		x	
	Abwasch		x	
	Lagerräume, Werkstätte	x		
<b>Infektion über Aerosole (bei schlechter Luftzirkulation in hochfrequentierten Räumen)</b>	Abwasch		x	

<b>Betriebsbereich: Gäste und Bedienstete</b>				
<b>Tröpfcheninfektion</b>	Speisesaal		x	
	Unterkunft	x		
	Unterrichtsräume, Turnsaal		x	
	Rezeption	x		
	Allgemeine Bereiche (Sanitäranlagen, Gänge, Aufzug)	x		
<b>direkte Kontaktinfektion</b>	Speisesaal		x	
	Unterkunft	x		
	Unterrichtsräume, Turnsaal	x		
	Rezeption	x		
	Allgemeine Bereiche (Sanitäranlagen, Gänge, Aufzug)	x		
<b>indirekte Kontaktinfektion</b>	Speisesaal	x		
	Unterkunft		x	
	Allgemeine Bereiche (Sanitäranlagen, Gänge, Aufzug)	x		
	Rezeption	x		
	Allgemeine Bereiche (Sanitäranlagen, Gänge, Aufzug)		x	
<b>Infektion über Aerosole</b>	Speisesaal		x	
	Unterrichtsräume, Turnsaal		x	
	Aufzug		x	

## **4 GÄSTEZIMMER**

Eine Gästegruppe umfasst jene Personen, die gemeinsam in einer Wohneinheit gemäß den vorgesehenen Bettenkapazitäten untergebracht sind. Diese kann



auch aus Personen aus unterschiedlichen Haushalten bestehen. Die Gästegruppe ist Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt. Dies gilt auch für die gastronomische Einrichtung, sowie den Fitness- und Wellnessbereich des Beherbergungsbetriebes.

## **5 GASTRONOMIEBEREICH**

- aktuelle Leitlinien für Gastronomiebetriebe sind einzuhalten.
- nach Möglichkeit gestaffelte Essenzeiten anbieten um Stausituationen zu vermeiden
- Verhaltensregeln für Gäste gut sichtbar platzieren

### **5.1 Buffet**

- Gäste können bei Buffets offen präsentierte Speisen und Getränke selbst entnehmen, wenn eine besondere hygienische Vorkehrung getroffen wird (nach Reinigung der Hände an einem Desinfektionsmittelspender unmittelbar vor der Buffetstation).

### **5.2 Tischsetting gestalten**

- Tellerservice ist möglich
- keine Gegenstände auf den Tischen einstellen, die zum gemeinsamen Gebrauch durch Gäste bestimmt sind. Salz, Pfeffer, Ketchup, Mayo etc. auf Anfrage beistellen.
- Tischoberfläche, Stuhlrücken sowie –armlehnen nach jedem Gast reinigen bzw. Tischtuch wechseln.

## **6 SEMINARBEREICH**

- Desinfektionsmittelspender im Bereich des Seminarraums aufstellen
- Information zum Verhalten für Gäste gut sichtbar aushängen.
- Maskenpflicht, wenn kein zugewiesener Sitzplatz bzw. wenn ein ausreichender Abstand nicht gewährleistet werden kann

## **7 FITNESSBEREICH**

Die Freigabe des Fitnessbereiches obliegt der Dienststellenleitung, beim Betreten des Fitnessbereiches durch Gäste gilt jedenfalls:

- Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeiter/Innen
- Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht, jedoch Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben (Ausnahme: kurzfristiges Unterschreiten oder aus Sicherheitsgründen).
- Terminvergabe an die Gäste
- Information zum Verhalten für Gäste gut sichtbar aushängen.
- Nach jeder Nutzung eine Reinigung und Desinfektion durchführen.

## **8 SAUNABEREICH**

Die Freigabe der Sauna obliegt der Dienststellenleitung, beim Betreten des Saunabereiches durch Gäste gilt jedenfalls:

- Maskenpflicht, ausgenommen in der Kabine und im Nassbereich

- Bei der Saunanutzung wird von Wedeln mit dem Handtuch abgeraten.
- Mindestabstand einhalten
- Mindestabstand zwischen Liegen kalkulieren, Liegen entsprechend reduzieren.
- Terminvergabe an die Gäste
- Information zum Verhalten für Gäste gut sichtbar aushängen.
- Nach jeder Nutzung eine Reinigungs- und Desinfektion durchführen.
- Für die Wischdesinfektion Produkte nach den Vorgaben der BHygV verwenden, die nachweislich gegen Bakterien, Pilze und Viren wirksam sind (Nachweis durch Listung in den Verzeichnissen der ÖGHMP oder VAH).

## **9 SPORTFLÄCHEN (INDOOR UND OUTDOOR)**

- Entsprechend der Nutzung der Sportstätten sind die Empfehlungen von Sport Austria und des Bundesfachverbandes für die jeweilige Sportart von den Gästen zu berücksichtigen
- Auf Eigenverantwortung der Nutzer/innen setzen – bei Kenntnisnahme von Regelverstößen auf den Verstoß hinweisen.

## **10 REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSMABNAHMEN**

### **10.1 Allgemein zugängliche Bereiche**

- Nach Erfahrung oft berührte Oberflächen, wie Tür- und Fenstergriffe, Lichtschalter, Geländer etc. frequenzabhängig reinigen.
- Allgemeine Sanitärbereiche und insbesondere Bedienknöpfe, Armaturen und Türklinken frequenzabhängig reinigen.

- Ausreichend Seife für das notwendige Händewaschen sowie Einweghandtücher in den Sanitärbereichen zur Verfügung stellen.
- Desinfektionsspender können an zentralen Punkten aufgestellt werden. Regelmäßig, am besten mindestens 1 Mal pro Stunde lüften bzw. Türen offenhalten, soweit das Wetter dies erlaubt.
- Schlüssel und Chipkarten bei Ausgeben und Annahme reinigen.
- Zeitschriften, Prospekte oder Ähnliches in den allgemeinen Bereichen vermeiden.

## 10.2 Individuelle Wohnbereiche

- Regelmäßiges Lüften bei Zimmerreinigung. Zimmer nach jedem Gästewechsel mit besonderer Aufmerksamkeit reinigen, insbesondere auf viel berührte Gegenstände wie Fernbedienungen, Griffe, Touchscreens und Lichtschalter achten.
- Bei der täglichen Reinigung auf einen Wechsel der Reinigungstücher sowie der Desinfektion der Handschuhe nach jedem Zimmer achten.

# 11 MITARBEITER/INNEN-EINWEISUNG

- Die Reinigungs-Checkliste dokumentiert die Covid-19-angeglichenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Orientierungshilfe dienen. Die vorgegebene Checkliste kann von jeder Dienststelle auf deren spezifischen Begebenheiten angepasst werden.
- Auf Körperkontakt verzichten, auch beim Küchenbetrieb soweit wie möglich darauf achten.
- FFP2-Maskenpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist.

- Hygienisches Aufsetzen und Abnehmen der zulässigen MNS-Vorrichtung sowie Verwahrung beachten.
- Weder Augen, Nase oder Mund berühren! Hände können Viren aufnehmen und das Virus übertragen.
- Auf Atemhygiene achten! Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen bedecken oder ein Papiertaschentuch verwenden und danach sofort entsorgen.
- Singen sollte unterlassen und Schreien vermieden werden.
- Klare Einweisung zu den Verhaltensregeln geben, um auch Weitergabe an die Gäste zu ermöglichen.
- Regelmäßig Hände mit warmen Wasser und Seife waschen! Beim Verrichten der Reinigungsarbeiten wird zwar das Tragen von (Einweg)Handschuhe empfohlen – Handschuhe ersetzen aber nicht das Händewaschen!
- Regelmäßige Reinigung/Desinfektion der Küchen-Oberflächen durchführen und Arbeitskleidung regelmäßig reinigen.
- Regelmäßiges Lüften sicherstellen. Bei Lüftungsanlagen – wenn möglich – Außenluftströme erhöhen.
- Wo möglich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in konstante Teams einteilen, um im Ernstfall arbeitsfähig zu bleiben.
- Nur gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten lassen. Die Bediensteten dazu anhalten, dass sie unmittelbar vor dem Dienstantritt noch ihre Körpertemperatur messen (unter 37,4°) und auch nur zum Dienst erscheinen, wenn sie sich nach möglichst objektiviertem Empfinden „nicht krank fühlen“.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren, dass sie verpflichtet sind, eine bekannte Ansteckung mit COVID-19 umgehend dem Arbeitgeber mitzuteilen.
- Bis einschließlich 31. März 2022 haben Mitarbeiter/innen am Arbeitsort verpflichtend einen 3G-Nachweis vorzuweisen. Die stichprobenweise Kontrolle hat durch den/die COVID-19 Beauftragte/n der Dienststelle zu erfolgen.

## **12 VERHALTEN BEI EINEM CORONA-VERDACHTSFALL**

Wenn eine Person im Gebäude Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss diese Person sofort in einem eigenen, abgesonderten Raum untergebracht werden. Die Dienststellenleitung bzw. der/die COVID-19-Beauftragte ist unmittelbar zu kontaktieren, der/die dann die telefonische Gesundheitsberatung unter 1450 bzw. zusätzlich den amtsärztlichen Dienst, um eine weitere Abklärung vornehmen zu können, einbindet.

## **13 BESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN/ZUSAMMENKÜNFTE**

Für die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen sind die speziellen Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen (§ 10, COVID-19-Maßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten.

Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Schulungen, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

Veranstaltungen sind unter folgenden Bedingungen in den Bundesschullandheimen bzw. im Seminarzentrum Raach zulässig:

- Für jede Veranstaltung ist vom Veranstalter eine Ansprechperson zu nennen, die dem/der COVID-19-Beauftragten der Dienststelle bei der Einhaltung des COVID-19-Präventionskonzepts unterstützt.

- Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen hat der für die Zusammenkunft Verantwortliche einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen und ein Covid-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Es sind mehrere Zusammenkünfte/Gruppen an einem Ort möglich, vorausgesetzt die Durchmischung kann durch räumliche oder bauliche Trennung bzw. zeitliche Staffelung verhindert werden.
- Veranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit sind in Bundesschullandheimen bzw. im Seminarzentrum Raach auf Basis der Empfehlungen des Bundeskanzleramtes für die außerschulische Jugendarbeit, in der aktuell gültigen Fassung, zulässig.

## **14 SCHULVERANSTALTUNGEN / SCHULBEZOGENE VERANSTALTUNGEN**

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen, sowohl eintägig als auch mehrtägig, sind ab 20. Februar 2022 wieder möglich. Voraussetzung für die Umsetzung ist eine Risikoabwägung sowie die Erarbeitung von Sicherheitskonzepten und deren Anwendung im Bedarfsfall. Außerdem ist sicherzustellen, dass eine Gruppe, die eine mehrtägige Schulveranstaltung absolviert, ausreichend Antigentests mitführt. Bei Auftreten von Verdachtsfällen bzw. bestätigten Fällen muss gewährleistet sein, dass alle teilnehmenden Schüler/innen sich unverzüglich nach Bekanntwerden des Verdachtsfalls bzw. des bestätigten Falls testen können.

## **15 PRIVATGÄSTE**

Für Privatgäste gelten die allgemeinen Covid-19-Verordnungen für die Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils gültigen Fassung. Den Dienststellen steht es aber frei, strengere Maßnahmen für ihre Gäste beizubehalten.

## **16 ANHANG**

- I. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung (86. Verordnung)
- II. Information des BMBWF betreffend Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes mit 7. März 2022
- III. Risikoanalyse für Schulveranstaltungen / schulbezogene Veranstaltungen
- IV. Empfehlungen BKA für die außerschulische Jugendarbeit –Stand 05.03.2022